

**Entwurf einer
Hauptsatzung
des Landkreises Friesland
(Stand 21.11.2023)**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am Tag.Monat.Jahr folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Friesland. Er hat seinen Sitz in Jever.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt den Jeverschen Löwen und das Bentincksche Kreuz.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Friesland in Jever“.

**§ 3
Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden acht Gemeinden:

Stadt Jever,
Stadt Varel,
Stadt Schortens,
Bockhorn,
Sande,
Wangerland,
Nordseeheilbad Wangerooge,
Zetel.

**§ 4
Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.500,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt;

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt.

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, sind Geschäfte im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG; dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.

§ 5 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Im Fall des § 6 Abs. 1 können Vertreterinnen und Vertreter der Medien auf Antrag öffentliche Sitzungen per Videokonferenztechnik verfolgen.

§ 6 Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die/der Vorsitzende des Kreistages, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Landrätin/dem Landrat im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages in der Ladung zugelassen wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung unverzüglich nach der Entscheidung zur Online-Teilnahme anzuzeigen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG

verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ab.

§ 7

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die/der weitere Kreisrätin/Kreisrat (Beamtin/Beamter auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin bzw. ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9

Stellvertretung der Landrätin/des Landrats für bestimmte Aufgabengebiete

- (1) Die Dezernentinnen/Dezernenten vertreten die Landrätin/den Landrat im Bereich ihrer Dezernate.
- (2) Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters wird die Landrätin/der Landrat durch die Dezernentin/den Dezernenten vertreten, der/die durch die Landrätin/den Landrat hierfür bestimmt wurde.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die Art der Erledigung des Antrages zu unterrichten.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist, wird die Beratung bis zum Ausgang des entsprechenden Verfahrens zurückgestellt.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde. Die Unterrichtung gegenüber Antragstellerinnen/Antragstellern, die gleichzeitig Abgeordnete sind, kann über das Protokoll des Ausschusses oder der Kreistagssitzung erfolgen, in dem bzw. in der der Antrag behandelt wurde.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Friesland werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Friesland“ verkündet bzw. bekannt gemacht; soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“.
- (3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung im Aushang vor dem Kreisverwaltungsgebäude Lindenallee 1, Gebäude A, 26441 Jever. Wenn nicht anders festgelegt, beträgt die Dauer des Aushangs sieben Tage.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. November 2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Landkreis Friesland

Jever, den Tag.Monat.Jahr

(Sven Ambrosy)
Landrat